

Satzung
der
Gemeinschaft der Zooförderer e.V. (GdZ)

Satzungsänderung am 2. September 2017
von der Mitgliederversammlung beschlossen

Satzungsänderung am 17. März 2018
von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Gemeinschaft der Zooförderer e. V. (GdZ)

1.2 Die Gemeinschaft hat ihren Rechtssitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 18736 im Vereinsregister eingetragen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen vom Rechtssitz abweichenden Verwaltungssitz am Ort der Vereinsverwaltung bestimmen.

1.3 Das Geschäftsjahr der Gemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Die Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Trägervereinen, Fördervereinen und Fördergesellschaften sowie Förderkreisen von verantwortungsbewusst betriebenen, stationären Tierhaltungen, insbesondere Zoologische Gärten, Tiergärten, Tierparks, Wildparks und Aquarien in Europa, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

2.2 Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Vereinszweck ist die Förderung von

- Tierschutz, auch Artenschutz, im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der jeweiligen Länder oder der Europäischen Union.

2.4 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Durchführung von Aktionen zum Tierschutz und Artenschutz,
- Mitarbeit in der Deutschen Stiftung für Artenschutz
- Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch mit Mitgliedsvereinen,
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Verbänden im Bereich der Zootierhaltung,
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten,
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen.

2.5 Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder können werden

- Juristische Personen, deren Aufgabe es ist, Tierhaltungen entsprechend § 2 Ziffer 1 dieser Satzung zu tragen oder zu fördern.
- Natürliche Personen, die von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3.2 Über die Aufnahme in die Gemeinschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betreffenden Vereins bzw. der Gesellschaft.

3.2.1 Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- die gültige Satzung des Antragstellers,
- Nachweis der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt (Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes),
- sowie eine Erklärung zur Zahl der Mitglieder des Antragstellers.

3.3 Assoziierte Mitgliedschaften

Die assoziierte Mitgliedschaft kann von juristischen Personen beim Vorstand beantragt werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben auf den Mitgliederversammlungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- Auflösung des Mitgliedsvereins (juristische Person),
- Austritt oder Löschung
- Streichung aus dem Mitgliedverzeichnis oder
- Ausschluss.

Die assoziierte Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt oder Löschung
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder
- Ausschluss

3.4.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.4.2 Mitglieder, die mit einem fälligen und nicht gestundeten Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht werden. Sie sind drei Monate zuvor mittels eingeschriebenen Briefes unter Ankündigung der Löschung zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufzufordern.

3.4.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen Interessen der Gemeinschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist sie rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Maßgebend für die Höhe der an die Gemeinschaft zu entrichtenden Beiträge der ordentlichen Mitglieder ist die von den Mitgliedsvereinen zuletzt zum Jahresanfang gemeldete Zahl der Mitgliedschaften.
- 4.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- 4.4 Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März zu zahlen. Wer im Laufe des Geschäftsjahres ordentliches Mitglied wird, zahlt anteiligen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet sie selbst auf Vorschlag des Vorstandes oder des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- 5.1.1 die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne für die nächsten Geschäftsjahre, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- 5.1.2 Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- 5.1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 5.1.4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Gemeinschaft,
- 5.1.5 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

- 5.1.6 Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung eingelegt wurde,
- 5.1.7 Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- 5.1.8 Wahl der Kassenprüfer.
- 5.2 Stimmrecht
 - 5.2.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - 5.2.2 Der jeweils anwesende Vertreter des ordentlichen Mitglieds übt das Stimmrecht aus.
 - 5.2.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Stimmrecht.
- 5.3 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 5.3.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle 2 Jahre stattzufinden.
 - 5.3.2 Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Die Beschlussvorlagen müssen mit gleicher Sechswochenfrist zugesandt werden.
 - 5.3.3 Anträge müssen dem Vorstand drei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich vorliegen; sie sind unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.
 - 5.3.4 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorstand, schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter genauer Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
 - 5.3.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen ordentlichen Mitgliedern zugestellt.
- 5.4 Beschlussfassung
 - 5.4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - 5.4.2 Bei Wahlen zum Vorstand soll für die Dauer der Aussprache, Entlastung und Neuwahl ein Wahlleiter bestellt werden, der nicht Kandidat ist.
 - 5.4.3 Vorstandswahlen werden geheim oder, wenn ein entsprechender Antrag bestätigt wird, offen durch Zuruf bzw. Handzeichen vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
 - 5.4.4 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei der Ermittlung einer Mehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
 - 5.4.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- 5.4.6 Im Rahmen der Mitgliederversammlungen werden Tagungen zum Erfahrungsaustausch durchgeführt. Dafür wird von den Tagungsteilnehmern ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Er ist bei der Anmeldung zur Tagung zu entrichten.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Präsident,
- 1. Vizepräsident,
- 2. Vizepräsident,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- Vorstandsmitglied für Neue Medien

- 6.1 Gesetzliche Vertreter der Gemeinschaft im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die zwei Vizepräsidenten. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die beiden Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten die Vertretung wahrnehmen.

- 6.2 In den Vorstand können nur Vertreter eines Mitgliedsvereins gewählt werden.

- 6.3 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben gemäß § 30 BGB zusätzliche Personen bestellen.

- 6.4 Ehrenpräsidenten können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- 6.5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- 6.5.1 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 6.5.2 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 6.5.3 das Aufstellen des Rechenschafts- und Kassenberichts für das Geschäftsjahr und die Buchführung,
- 6.5.4 die Aufstellung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle der Gemeinschaft, sofern sie mit Arbeitnehmern besetzt ist,
- 6.5.5 die Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.5.6 Der Vorstand kann seine Beschlüsse in Sitzungen, auf schriftlichem Weg oder fernmündlich fassen. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder mitwirken.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben.

6.6 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Auflösung der Gemeinschaft

- 7.1 Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2 Die Gemeinschaft ist aufzulösen, wenn ihre satzungsgemäßen Zwecke nicht mehr erfüllt werden können.
- 7.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 7.4 Ein nach der Liquidation der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke verbleibendes Vermögen geht an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Tierschutz. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschluss

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Schwerin am 31.05.2008 beschlossen und am 05.11.2011 in Leipzig in den Paragraphen § 5.3.1 und § 6.6 geändert.

Am 02.09.2017 wurde die Satzung in Hannover geändert.

Bruno Hensel
Präsident

Thomas Ziolko
Schriftführer